

## MERKBLATT

# Finanzielle Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers

### 1. Grundsatz

Der Aufgabenträger übernimmt bei BIDs eine zentrale Funktion. Das BID, das keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wird erst durch den Aufgabenträger handlungsfähig. Der Aufgabenträger setzt das im Konsens entstandene Konzept der BID-Initiatoren um. Er ist zugleich treuhänderischer Verwalter der BID-Abgaben, die von den Grundeigentümern aufgebracht werden. Der Aufgabenträger wird von der Handelskammer Hamburg kontrolliert.

Der Aufgabenträger verpflichtet sich in einem mit dem jeweiligen Bezirksamt abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, die sich aus dem GSED bzw. GSW und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept des BID bzw. HID ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen. Die Verpflichtung zur Umsetzung besteht dabei im Grundsatz auch dann, wenn die dafür erforderlichen Mittel von den Grundeigentümern nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Das GSED und das GSW legen jeweils in § 4 Abs. 2 fest, dass der Aufgabenträger eines BID bzw. HID finanziell ausreichend leistungsfähig sein und seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen muss. Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der steuerlichen Zuverlässigkeit sollen eine Beurteilung ermöglichen, ob der Aufgabenträger im Stande ist, die ihm im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags übertragenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit hängt wesentlich davon ab, innerhalb welchen Kostenrahmens sich die in einem BID oder HID zu realisierenden Maßnahmen bewegen. Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit werden desto höher sein, je höher die bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts anfallenden Kosten sind und je kürzer der Zeitraum ist, innerhalb dessen die zu ihrer Begleichung aufzubringenden Mittel zur Verfügung stehen müssen.

## 2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit legt der Aufgabenträger der Aufsichtsbehörde und der Handelskammer Hamburg bzw. der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) folgende, unter Diskretion zu verwendende Unterlagen vor:

a) *Beschreibung des Unternehmens / Vereins*

Mindestens erforderlich ist die Vorlage des Handels- oder Vereinsregistrauszugs sowie die Darstellung von Struktur, Geschäftsbereichen, Anzahl der Mitarbeiter, Profil, Konzernzugehörigkeit (soweit vorhanden), die Angabe von verbundenen Unternehmen / Vereinen sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen/Vereinen.

b) *bei Unternehmen eine Übersicht über die Vermögens- und die Ertragslage der vergangenen drei Jahre*  
Jahresabschlüsse für die vergangenen und, soweit der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr nicht vorliegt, die betriebswirtschaftliche Auswertung oder ein vorläufiger Jahresabschluss für das laufende Finanzjahr. Aus den Unterlagen sollten Angaben zu verfügbaren Finanzmitteln sowie Darlehen oder Krediten, Eigenkapital / Bürgschaften und ggf. vorliegenden Belastungen des Vermögens mit Pfandrechten oder Vorbehaltseigentum ersichtlich sein.

c) *bei Vereinen eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der vergangenen drei Jahre*

d) *sofern eine Vorfinanzierung von Investitionen erforderlich ist, eine aussagekräftige Finanzierungsplanung (die durch eine Bank bestätigt ist) und der Entwurf des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts sowie der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Freien und Hansestadt Hamburg*  
Die BID-Abgaben werden jeweils in Teilbeträgen zu Beginn eines jeden BID-Jahres von der Finanzverwaltung eingezogen und an den Aufgabenträger abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale weitergeleitet. Stehen in den ersten BID-Jahren auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts Ausgaben an (insbesondere für Baumaßnahmen), die über das Abgabenaufkommen der jeweiligen Jahre hinausgehen, muss der Aufgabenträger diese vorfinanzieren. Die Vorfinanzierung ist möglich

- aus eigenen Mitteln des Aufgabenträgers;
- durch einen Kredit; hierfür muss der Aufgabenträger über Sicherheiten in ausreichender Höhe verfügen und in der Lage sein, den Schuldendienst zu leisten.

In beiden Fällen muss der Aufgabenträger einen entsprechenden Nachweis (durch eine Bank oder z. B. mithilfe einer Patronatserklärung) erbringen.

Bei der Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts ergibt sich eventuell das Erfordernis einer Vorfinanzierung durch verzögerten Eingang der BID-Abgaben, z.B. aufgrund einer Insolvenz oder aufgrund einer Klage. Dieser Fall soll zwar mit der in § 7 Abs. 2 GSED / GSW vorzusehenden Reserve abgesichert werden, nichts desto trotz müsste die finanzielle Leistungsfähigkeit so beschaffen sein, dass der Aufgabenträger auch derartige Situationen bewältigen kann. Mit einer Vorfinanzierung könnten diese Engpässe beseitigt werden. In diesem Falle gelten wiederum die zuvor aufgeführten Regeln.

Der potenzielle Aufgabenträger hat darüber hinaus die folgenden Erklärungen abzugeben:

- e) *Erklärung, dass über sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde,*
- f) *Erklärung, dass sich das Unternehmen / der Verein nicht in Liquidation befindet,*
- g) *Erklärung, dass das Unternehmen / der Verein bzw. die in leitenden Positionen beschäftigten Mitarbeiter nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,*
- h) *Erklärung, dass das Unternehmen / der Verein seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.*

### **3. Prüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit**

Die Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit eines Aufgabenträgers erfolgt anhand der von dem zuständigen Finanzamt ausgestellten Bescheinigung in Steuersachen. Die Bescheinigung teilt steuerlich relevante Sachverhalte (regelmäßige und pünktliche Zahlung von Abgaben, Steuerrückstände, pünktliche Vorlage der Steuererklärung etc.) lediglich mit, bewertet sie jedoch nicht. Die Bewertung ist von

der Aufsichtsbehörde und der Handelskammer Hamburg bzw. der IFB vorzunehmen. Bei Bedarf wird sie Erläuterungen zu einzelnen Punkten beim Aufgabenträger abfordern.

#### **4. Entscheidung über die Eignung des Aufgabenträgers**

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt im Antragsverfahren unter Würdigung aller erkennbaren Sachverhalte. Ein einziges Negativkriterium begründet noch nicht zwingend die Ablehnung. Die Entscheidung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers trifft das zuständige Bezirksamt in Absprache mit der Handelskammer Hamburg / der IFB. Die Mitteilung der Entscheidung erfolgt hierbei schriftlich durch das zuständige Bezirksamt. Die Handelskammer Hamburg / die IFB und die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen erhalten eine Kopie.

Stand: Juni 2014